

## **Statuten**

### **1 Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Elgger Pferdefreunde“, nachstehend VEP genannt, besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des VEP ist Elgg.

Art. 2

Der VEP bezweckt:

- ◆ die Förderung des Pferdesportes,
- ◆ die Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen,
- ◆ die Förderung der guten Beziehungen zwischen Reitern (Freizeit, Sport), Pferden und deren Umwelt, insbesondere die Erziehung zur Beachtung des Zustands der Reitwege und zur Vermeidung von Flurschäden.

### **2 Mitgliedschaft**

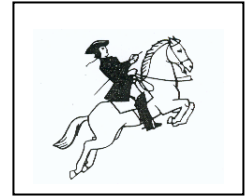
Art. 3

Die Mitgliedschaft steht jedem Pferdefreund offen. Jugendliche werden als Juniorenmitglieder aufgenommen werden. Sie werden mit Ende des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollendet haben, zu ordentlichen Mitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung Mitglieder erheben, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebzeiten.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern.

Die ‚Reitermusik Elgg‘ nachstehend RME genannt, ist Kollektivmitglied des VEP. Sie verfügt über 1 Stimme. Die Mitglieder der RME haben im VEP die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, ausser dem Stimm- und Wahlrecht. Scheidet ein Mitglied aus der RME aus, erlischt auch die Mitgliedschaft im VEP. Die RME führt ihre Geschäfte auf eigene Rechnung.



#### Art. 5

Jedes Mitglied hat den jährlichen ordentlichen Mitgliederbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen. Die GV bestimmt alljährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages, Junioren bezahlen die Hälfte. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind Ehrenmitglieder und Mitglieder im AHV-Alter, sofern sie mindestens 20 Jahre dem Verein angehören.

#### Art. 6

Mit Ausnahme der Juniorenmitglieder hat jedes Mitglied des VEP eine Stimme. Die RME besitzt als Kollektivmitglied eine Stimme.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ◆ durch den Austritt: die Austrittserklärung ist vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand zu übergeben,
- ◆ durch Ausschluss: auf Antrag des Vorstandes können durch die GV Mitglieder ausgeschlossen werden, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder gegen die Interessen des VEP verstossen.

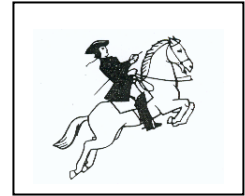
Nach Ende der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3 Organe**

#### Art. 8

Die Organe des VEP sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



## a) Generalversammlung

### Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat 14 Tage im voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

### Art. 10

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- ◆ die Entgegennahme des Protokolls der letzten GV,
- ◆ die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- ◆ die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes,
- ◆ die Wahl der zwei Rechnungsrevisoren und des Ersatzmannes,
- ◆ die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- ◆ den Ausschluss von Mitgliedern,
- ◆ die Revision der Statuten,
- ◆ die Auflösung des VEP.

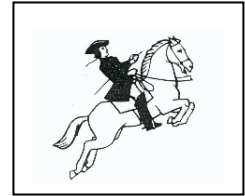
### Art. 11

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Normalerweise wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## b) Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Präsident und Vorstand werden von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, bis zur nächsten GV einen Ersatzmann einzusetzen.



## Rechnungsrevisoren

### Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden durch die GV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

## **4 Finanzielles**

### Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 15

Die Haftung gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen limitiert.

## **5 Statutenrevision und Auflösung**

### Art. 16

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

### Art. 17

Die Auflösung des VEP kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, aber nur, wenn diese GV, unter Bekanntmachung der beabsichtigten Auflösung, mindestens 30 Tage vorher einberufen wurde. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die GV.

## **6 Schlussbestimmung**

### Art. 18

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1978. Sie wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2006 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Elgg, 24.03.2006

---

Paul Weier  
Präsident VEP

---

Andreas Rohner  
Vizepräsident VEP